



Living Church Schutzkonzept

Stand: 2. November 2020

Gesamtschweizerische Entwicklungen

Seit dem 29. Oktober 2020 gelten neu (siehe VFG-Schutzkonzept & -FAQ):

- ◆ Gottesdienste können weiterhin durchgeführt werden. Die kirchlichen Veranstaltungen (Gottesdienste) sind auf **50 Personen** beschränkt. Die Kinder gelten ebenfalls als vollwertige Personen, sind also bei diesen 50 Personen eingerechnet. Nicht bei den 50 Personen eingerechnet sind diejenigen, die den Gottesdienst vorbereiten (Pfarrer, Musiker, ...).
- ◆ Es gilt eine durchgängige **Maskenpflicht**. Ausnahme sind die Konsumation von Lebensmitteln und das Abendmahl. Die Maskenpflicht gilt auch im Aussenbereich der Kirche.
- ◆ Es bleiben weiterhin die **geltenden Massnahmen → AHAL**:
 - A: Abstand halten
 - H: Hygienemassnahmen einhalten (Hände & Oberflächen desinfizieren)
 - A: Alltagsmasken tragen
 - L: Lüften
- ◆ Das **Contact Tracing** wird aufrechterhalten.
- ◆ **Kleingruppen** zuhause gelten allgemein als private Veranstaltungen, weshalb höchstens 10 Personen (ebenfalls inkl. Kinder) teilnehmen dürfen. Unsere Living Groups sind aber mehr als private Veranstaltungen, sie sind unsere eigentlichen Hauptgefässe in der Living Church. Deshalb legen wir da auch ein besonderes Augenmerk drauf (siehe unten).
- ◆ **Gemeinsames Singen im Gottesdienst** ist nicht mehr erlaubt. Die Gemeinde kann mitsummen, während die Musiker spielen und – mit Maske – singen.
- ◆ Für den **Kindergottesdienst** gelten die gleichen Regeln wie in der öffentlichen Schule. Das heisst: Kinder bis 12 Jahre müssen keine Maske tragen.

Was bedeutet das für uns als Living Church?

Allgemein

- ◆ Der Umgang mit der Pandemie ist ein sehr schwieriges Thema. Auch in der Gemeindeleitung haben wir um gute Lösungen gerungen, es ist uns nicht einfach gefallen. Wir haben ein weiteres Mal gemerkt, wie wichtig es ist, dass wir offen miteinander reden. Es geht bei dem Ganzen nicht nur um uns und um unsere persönlichen Bedürfnisse. Es geht um unsere Nächsten, um unsere Umgebung, um unsere Senioren, schlussendlich um die ganze Gesellschaft. Wir müssen noch viel mehr im Fokus haben, dass wir als Kirche Licht und Salz sind in unserer Gesellschaft.
- ◆ Es liegt in der Eigenverantwortung von jedem und jeder Einzelnen von uns, dass wir unser Möglichstes zur Bekämpfung der Pandemie und zur Gesundheit der Bevölkerung beitragen, Das heisst, dass wir ...
 - möglichst unsere Kontakte minimieren im Moment
 - nicht in den Gottesdienst oder in die Living Groups kommen, wenn wir uns krank fühlen oder allgemein Symptome aufweisen, die zu Corona gehören.
 - aufeinander Rücksicht nehmen

info@livingchurch.ch

www.livingchurch.ch

079 373 36 39

- einander immer wieder ermutigen, unseren Blick auf Jesus zu richten

Gottesdienst

- ◆ Wir feiern weiterhin alle 2 Wochen im Oederlin-Areal Gottesdienst.
- ◆ Im Gottesdienst gilt eine durchgängige Maskenpflicht, ausser beim Abendmahl. Die Maskenpflicht gilt auch für den Aussenbereich der Kirche innerhalb des Oederlin-Areals.
- ◆ Gemeinsames Singen ist leider nicht mehr möglich im Moment. Wir können mit den Worship-Leitern mitsummen.
- ◆ Wir verzichten weiterhin auf das gemeinsame Essen im Anschluss an den Gottesdienst.
- ◆ Falls einmal mehr als 50 Leute in den Gottesdienst kommen sollten, werden wir ab dann ein Anmelde-System einrichten.

Living Groups

- ◆ Wir haben gemerkt, dass es für viele nach wie vor ein grosses Bedürfnis ist, sich regelmässig zu treffen. Unsere Living Groups sind aber sicherlich der Ort, wo das Einhalten der Corona-Regeln am schwierigsten ist. Unsere Treffen könnten so Gefahr laufen, zu starken Corona-Spreadern zu werden. Das müssen wir unbedingt vermeiden.
- ◆ Da wir Living Groups als kirchliches Gefäss einstufen und nicht «einfach» als private Veranstaltung, haben wir uns auch intensiv darüber unterhalten, wie wir da vorgehen sollen. Wir haben uns entschieden, den Living Groups zwei Möglichkeiten zu geben, wie sie sich weiter treffen können.
 - 1) Die Gruppen können sich in kleinere Gruppen aufteilen und sich in Häusern treffen, wo das *Einhalten der Abstands- und Hygieneregeln* gewährleistet werden kann.
 - 2) Sie können sich – ohne Essen – in der Living Church treffen, wo das dortige Schutzkonzept gilt (durchgängiges Maskentragen, Abstands- & Hygieneregeln).

Fokus

Hier möchte ich einige Worte von Kuno, dem Leiter des G-Movements einfließen lassen: Jesus ist nie ratlos, sondern hat für jede Zeit und für jede Situation einen Plan. Oft sprengen seine Pläne unsere Erfahrungen und Vorstellungen und daher ist es so was von entscheidend, IHN immer wieder konsequent zu suchen, damit wir von ihm die genauen Anweisungen kriegen, wie wir als Kirchen vor Ort die Stunde mit und für ihn nutzen können. Jesus hat eine ungebrochene Leidenschaft Verlorene zu retten und hat dies wegen Corona nicht aufgegeben, im Gegenteil. Vielleicht ist es gerade der beste Moment, dass er uns gebrauchen will um dies zu leben. Lasst uns ihn suchen und seine Pläne erforschen!

Und ganz zum Schluss den Link zu einem Ermutigungs-Video von Peter Schneeberger, dem Leiter des Freikirchen-Verbandes VFG:

<https://www.youtube.com/watch?v=kyBJxydn2GE&t=2s>

Von Herzen grüsst

Euer Leitungsteam & Vorstand

Ergänzendes FAQ (Version 29.10.2020) zum Schutzkonzept Freikirchen Version 29.10.2020

Grundsatz

- Die gebotenen Distanz- und Hygienemassnahmen sind in jedem Fall einzuhalten!
- Wir minimieren unsere Kontakte!
- Die Massnahmen der Kantone haben immer Priorität. Es gelten jedoch die restriktiveren Massnahmen (z.B. Veranstaltungsgrösse Kt. Wallis 10; Bern 15; Solothurn und Schwyz 30).
- Dieses FAQ gilt als Ergänzung zum Schutzkonzept Freikirchen Version 29.10.2020. ¹ Da es zurzeit laufend Anpassungen der Massnahmen durch die Kantone gibt, wird das Schutzkonzept nur in grösseren Zeitabständen angepasst. Bei Unklarheiten gelten die Aussagen in diesem FAQ. Es gilt insbesondere zu beachten, dass die kantonalen Verordnungen von diesem FAQ abweichen können. Die Verordnungen der Kantone haben immer Priorität gegenüber dem FAQ oder auch den Verordnungen der Eidgenossenschaft.
- Wichtig bei Covid-19 Krankheitssymptomen unbedingt das folgende Merkblatt beachten:
https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/10/allgemeines_volksschule_corona_merkblatt_vorgehen_erkaeltungssymptome_zyklus1und2_deutsch_d.pdf

Verordnungstext

Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020 (Stand am 29. Oktober 2020)

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html>

AHAL für Freikirchen und deren Veranstaltungen

A → Abstand halten

H → Hygienemassnahmen einhalten

A → Alltagsmasken tragen (durchgehend für freikirchliche Veranstaltungen)

L → Lüften

FAQ (Version 29.10.2020. Diese Version löst die vorletzte Version 21.10.2020 ab)

1. Kontakterhebung

Das Contact Tracing ist sicherzustellen. Die Kontaktdaten werden für Veranstaltungen in Freikirchen erhoben und elektronisch auf Anfrage den kantonalen Gesundheitsämtern zur Verfügung gestellt.

2. Veranstaltungen, wie Gottesdienste

Es ist verboten, Veranstaltungen mit über 50 Personen durchzuführen. Als Veranstaltung gelten alle Anlässe, die eine Freikirche in ihrer Agenda publiziert. Veranstaltungen sind Anlässe mit Raum, Zweck und einer Programmabfolge, wie Gottesdienste. „Veranstaltungen in Vereinen und Freizeitorganisationen (wie etwa Pfadfinder, in Pfarrgemeinden, Quartierverein- und andere Vereinsaktivitäten) gelten

¹ <https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen/>

nicht als private Veranstaltung; sie sind als Veranstaltung i.S. von Absatz 1 zu qualifizieren, für die ein Schutzkonzept nach Artikel 4 erforderlich ist."

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html#a6>

Die Freikirchen haben für ihre Veranstaltung das Schutzkonzept 29.10.2020 mit der Ergänzung mit diesem FAQ für alle ihre Veranstaltungen. Zwingend müssen die Abstände in der Sitzordnung eingehalten werden. Es sind nur noch die Sitzordnung nach Schutzkonzept 8a und 8b erlaubt. Veranstaltungen bis 5 Personen unterliegen, ausser den üblichen Abstands- und Hygienemassnahmen, keine zusätzlichen Pflichten wie Schutzkonzept oder Kontakterhebung. Sonst braucht es bei Veranstaltungen in Freikirchen das Schutzkonzept Freikirchen 29.10.2020 und einen Verantwortlichen Schutzkonzept.

Fragen:

2.1 Wie erstelle ich ein Ticketing

Da die Plätze im Gottesdienst, je nach Raumgrösse, limitiert sind, muss ein Anmeldeverfahren durchgeführt werden. Die Verordnung empfiehlt ein elektronisches System. Hilfreich sind Google Forms oder auch <https://www.quickticket.ch/> (neu Gratis bei 5 Anlässen pro Monat).

Die einfachste Art das zu erstellen ist mit Google Umfragen (bei Fragen benjamin.zurbruegg@feg.ch): https://www.google.com/intl/de_ch/forms/about/ Benj Zurbrügg schreibt: «Da kann man eine Anmeldung machen und es listet dann auch alles schön auf in einer Excel Tabelle. Zudem kann man Anmeldungen, die vielleicht telefonisch von Offlinern eingehen, manuell eintragen. Wie sieht es aus mit einer eventuellen Gruppengrösse? Es gibt ein Add-on: FormLimiter. Dieser schliesst die Anmeldung, wenn die Anzahl Anmeldungen erreicht ist, die man eingegeben hat. <https://gsuite.google.com/marketplace/app/formlimiter/538161738778>

2.2 Dürfen Gottesdienste in mehreren Räumen gleichzeitig im Kirchengebäude mit je 50 Personen stattfinden?

Bei publizierten Veranstaltungen gilt die Besucherbeschränkung von 50 Personen plus Mitwirkende. **Wichtig: Kinder sind nach Auskunft der Rechtsabteilung BAG Personen und zählen genau gleich wie Erwachsene** (was für eine schöne Aussage!). Diese Beschränkung gilt sowohl für Veranstaltungen wie auch private Treffen.

Da der Kindergottesdienst /Sonntagschule/Kinderhüte als Parallelprogramm zum Gottesdienst durchgeführt wird, ist folgende Lösung für Freikirchen möglich. BAG Direktionsmitteilung vom 29.10.2020: «Ein Aufteilen des Gottesdienstes zur gleichen Zeit auf höchstens 50 Erwachsene und 50 Kinder ist nur möglich in einem abgetrennten Gebäudeteil/Räumen und mit von der anderen Örtlichkeit getrennten Infrastruktur (Ein- und Ausgänge, WC Anlagen usw.). Eine Durchmischung der Personen ist wenn immer möglich zu unterlassen. Es ist möglich zwei Gruppen zu machen Kigo und Kinderhüte. Die Gesamtzahl sollte jedoch 50 Personen im Kinderbereich nicht übersteigen. Eine Durchmischung ist nur gestattet, wenn Eltern aus dem Erwachsenenbereich ihr Kind in der Kinderhüte kurzfristig betreuen müssen.»

Gottesdienste in zeitlicher Abfolge sind möglich, wenn sich die Teilnehmenden nicht begegnen.

2.3 Wie viele Personen sind erlaubt?

Grundsätzlich darf die Anzahl der Teilnehmenden an einer Veranstaltung 50 Personen nicht übersteigen. Es dürfen jedoch alle Mitwirkenden an der Veranstaltung zusätzlich teilnehmen (Techniker, Pastoren, Kirchenmusiker/Anbetungsband, Kigo-Mitarbeitende, usw.). Es spielt keine Rolle, ob die Mitwirkenden ihre Aufgabe ehrenamtlich machen oder angestellt sind. Für Beerdigungen gilt auch eine Personenbeschränkung auf 50 Personen.

2.4 Was heisst das für Kantone mit strengerer Regel?

Die Kantone können jederzeit strengere Regeln erlassen. Das heisst für den Kanton Bern, Wallis, Solothurn, Schwyz und wohl bald auch bei anderen Kantonen, gelten die kantonalen Veranstaltungshöchstgrenzen und andere Massnahmen prioritär.

2.5 Wie sieht es mit dem Abendmahl aus?

Selbstverständlich ist es möglich nach wie vor das Abendmahl durchzuführen. Das Abendmahl wird entweder in verpackter Form weitergegeben (https://www.profimusic.ch/catalog/index.php?cPath=37_1298_1478) oder ganz normal an Stationen an die Gottesdienstteilnehmenden abgegeben. Sie gehen mit Masken vom Platz zu der Station, nehmen das Abendmahl mit und sobald sie am Platz sind, können sie die Maske entfernen und das Abendmahl essen, dann ziehen sie die Maske wieder an.

3. Veranstaltungen, wie Kleingruppen in Privathäusern

An Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen), die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, dürfen höchstens 10 Personen (Kinder und Erwachsene zählen als Personen) teilnehmen. Es braucht für diese privaten Veranstaltungen, wie Kleingruppen kein Schutzkonzept. Es gelten jedoch die üblichen Abstands- und Hygienemassnahmen.

Darf in Kleingruppen gesungen werden?

Die Verordnung macht keine Einschränkung bei Treffen im Privaten. Daher sind die Kleingruppen in der Gestaltung des Programmes frei.

Wie steht es bei Kleingruppen, wenn die Kleingruppe in einer Familie stattfindet mit Kindern, die aber nicht an der Kleingruppe teilnehmen?

Hier gilt das Prinzip der Verhältnismässigkeit. Es zählen die Personen, die an der Kleingruppe teilnehmen. Diese Regel gilt jedoch nicht bei geselligen Essen mit Teilnahme der Kinder am Essen. Bei solchen Gelegenheiten zählen Kinder und Erwachsene als Personen mit der Obergrenze von 10 Personen.

4. Weiterbildungen

Die Verordnung BAG sagt zu Weiterbildungen folgendes: „Präsenzveranstaltungen in Bildungseinrichtungen, namentlich der Tertiärstufe sind verboten. Dies umfasst den Hochschulbereich, die Höhere Berufsbildung, die Weiterbildung oder sowie weitere Bildungseinrichtungen (**Ausbildung im Freizeitbereich**). Daher sind Weiterbildungskurse wie Pastorenweiterbildungen nicht mehr erlaubt. Dies betrifft jedoch nicht die Tätigkeiten einer Freikirche zur Stärkung ihrer Mitglieder wie Bibelseminare, Gebetsanlässe, Jüngerschaftskurse, usw. Die fallen unter kirchliche Veranstaltungen.

Die Verordnung sieht Ausnahmen vor für Weiterbildungen, insbesondere bei Einzelgesprächen oder bei Weiterbildungen, in denen eine reale Begegnung wichtig ist (z.B. Deutschkurse für Fremdsprachige).

5. Maskenpflicht

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html#a3b>

Es gilt eine Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen der Freikirchen. Die Maskenpflicht besteht vom Beginn des Eintritts durchgehend bis zum Verlassen des Gebäudes (Ausnahme ist die Konsumation und Abendmahl). Die Maske muss auch auf den Vorplätzen der Freikirche getragen werden. Im weiteren Umfeld einer Freikirche ist die Maske Pflicht, wenn

die Abstände nicht eingehalten werden können oder sich die Freikirche in einem stark belebten Fussgängerbereich oder einem Dorf- oder Stadtzentrum befindet.

Die Maskenpflicht gilt ebenfalls in den Büroräumlichkeiten der Angestellten, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann und auch für alle Personen, die sich in Kirchengebäude aufhalten wie Putzleute (in Einzelbüros gilt keine Maskenpflicht).

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder unter 12 Jahren und Personen mit einem ärztlichen Dispens. Mitwirkende auf der Bühne, wie Pastoren sind von der Maskenpflicht während der Tätigkeit auf der Bühne ausgenommen (Wichtig: SängerInnen müssen eine Maske tragen).

6. Singen

Der Gemeindegesang ist nicht mehr erlaubt. Das BAG schreibt am 29.10.2020: „Singen im Sinne von Gemeindegesang ist unter den geltenden Auflagen selbst mit Maske in Gottesdiensten nicht mehr gestattet. Einzelmusiker und Sänger mit genügend Abstand zu den teilnehmenden Personen dürfen noch auftreten. Eine (kleine) Gruppe von Musikern darf unter Wahrung des entsprechenden Abstands und in Abhängigkeit zum Musikinstrument durch das Tragen von Masken ebenfalls auftreten. Es tut mir leid, Ihnen keinen positiveren Entscheid geben zu können.“

Das heisst im Gottesdienst und anderen freikirchlichen Veranstaltungen darf ein Kirchenmusiker, bzw. Anbetungsband den Gesang leiten. Es ist jedoch auf die üblichen Distanzregeln zu achten. **Bei grossen Abständen auf der Bühne (mind. 2 Meter), sehr grossem Abstand zu der ersten Stuhlreihe (ca. 4 Meter) und hohen Räumen ist es möglich die Anbetungsband ohne Maske auftreten zu lassen.** Dies gilt insbesondere für das Aufzeichnen von Gottesdiensten für die digitale Weiterverbreitung. Für das Proben muss jedoch zwingend eine Maske getragen werden. Es ist auf kleine Formationen zu achten. Faustregel Anbetungsband mit fünf Personen, mindestens drei davon mit Musikinstrumenten.

Die Kirchenmusik/Anbetungsband leitet den Gesang. Die versammelte Gemeinde summt mit. Wir haben darin ja schon Übung.

7. Next Generation

Das Schutzkonzept Freikirchen 01.10.2020 orientiert sich im Kinderbereich an der obligatorischen Schule. Das Merkblatt Covid-19 Kindergottesdienst ist in einer neuen Fassung auf <https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen/> abgelegt.

5.1 Kindergottesdienst / Sonntagschule / Kinderhort.

Die Pflicht Masken zu tragen gilt auch für alle Mitarbeitenden im Kigo. Für Mitarbeitende im Kinderhort empfällt die Maskenpflicht solange sie sich im Kinderhüteraum befinden. Verlassen sie den Raum gilt eine Maskenpflicht.

5.2 Biblischer Unterricht

Der biblische Unterricht ist dem KUW der Schule gleichgestellt und keine Veranstaltung, sondern ein Teil des freikirchlichen Lehrunterrichtes. Dementsprechend gilt nach heutigem Stand, dass sich Kinder für den BU treffen können bis zu 50 Anwesenden. Dies bedeutet, dass in Kantonen mit restriktiver Personenbeschränkung die Anzahl Teilnehmenden bis zu 50 Personen gehen darf.

5.3 Jungschar

Für den Ameisli, Jungschar, Teenie und Unihockeybereich hat der BESJ eine eigene Weisung herausgegeben. Sie ist analog zu anderen Jugendverbänden. https://besj.ch/corona/#anchor_Off7e65_Accordion-Was-empfiehl-der-BESJ

8. Konsumation

Die Konsumation bei freikirchlichen Veranstaltungen ist nur noch sitzend erlaubt. Das heisst für das Kirchenkaffee oder Gemeindemittagessen besteht eine Sitzpflicht. Die Masken dürfen am Tisch abgelegt werden. **Es dürfen nur vier Personen pro Tisch sitzen oder eine grössere Familie mit ihren Kindern.** Die Teilnehmenden holen sich mit Maske an Stationen das Essen/Kaffee gehen an einen Sitzplatz und dürfen natürlich während der Konsumation die Maske ausziehen. Das gilt auch für die Konsumation im Freien. Es muss immer ein Sitzplatz aufgesucht werden.

Pfäffikon, 29.10.2020

Peter Schneeberger, Präsident Freikirchen.ch

Schutzkonzept kirchliche Veranstaltungen für Freikirchen (Version 29. Oktober 2020. Diese Version löst die Version 01.10.2020 ab)

1. Grundsatz

Wir befinden uns im Status der besonderen Lage (Art. 6 Epidemiengesetz). Diese gilt vom 19. Juni voraussichtlich bis Ende 2021. Es gilt ein **eigenverantwortliches Handeln**. Verantwortlich für die Umsetzung der Schutzmassnahmen sind die Kantone. Priorität ist immer die Weisung des Kantons. Es gelten immer die restriktiveren Massnahmen (z.B. bei Veranstaltungsgrösse). Entsprechend der epidemiologischen Lage kann die Umsetzung der Massnahmen von Kanton zu Kanton unterschiedlich aussehen. Die Adressen der kantonalen Gesundheitsämter sind im FAQ aufgeführt.¹ Die Abstands- und Hygieneregeln und Schutzkonzepte bleiben zentral und sollen helfen, Neuansteckungen und damit einen Wiederanstieg der Fallzahlen zu verhindern. Das Rahmenschutzkonzept für religiöse Gemeinschaften (Version 04.06.2020) wurde durch vereinfachte Vorgaben vom 19.06.2020 abgelöst.² Für Freikirchen und deren Verbände, die dem Dachverband Freikirchen.ch – VFG angeschlossen sind, gilt dieses Schutzkonzept als Grundlage.³ Gemäss Art. 11 kann dieses Schutzkonzept von der örtlichen Freikirchen angepasst und spezifiziert werden.

2. Schutz der besonders gefährdeten Personen⁴

Gemäss aktuellem Stand der Wissenschaft ist nur bei bestimmten Kategorien erwachsener Personen von einer besonderen Gefährdung auszugehen. Beim Besuch von freikirchlichen Veranstaltungen gelten die üblichen Schutzmassnahmen. Unter Einhaltung der Schutzmassnahmen steht der Personengruppe der gefährdeten Personen ein Besuch der freikirchlichen Veranstaltungen nichts im Wege. Am Arbeitsplatz gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

3. Eingangskontrolle

- Am Boden sind Abstandshalter geklebt oder andere Kanalisierungsmassnahmen installiert, so dass ein gestaffeltes Eintreten ins Kirchengebäude und Verlassen desjenigen möglich ist. Der Mindestabstand zwischen zwei Personen beträgt 1,5 Meter.
- Die Veranstaltungsteilnehmer werden am Eingang mittels geeigneten Informationskanälen (Plakat, Screen, usw.) darüber informiert, dass die Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden, um nach einem positiven Fall ein Contact Tracing zu ermöglichen. Veranstaltungsteilnehmende sollen angehalten werden, rechtzeitig zu den Veranstaltungsanfängen zu erscheinen, damit es nicht zu Staus an den Eingängen kommt.
- Es gelten die aktuellen kantonalen oder eidgenössischen Versammlungsgrössen. Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen müssen Sektoren bilden. Der Veranstaltungsraum wird in Sektoren eingeteilt, die den kantonalen Vorgaben entsprechen. Damit müssen bei einer allfälligen Ansteckung nur die Sektoren, in denen sich die angesteckte Person aufgehalten hat, durch Contact Tracing erreicht werden. Kantone können die maximale Personenzahl vorgeben, die bei einem Contact Tracing kontaktiert werden müssen. Die Veranstalter müssen in der Lage sein, diese Vorgaben zu erfüllen und müssen dementsprechend Sektoren im Gottesdienstsaal

¹ https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/06/2020_06_22-FAQ-Lockerungsschritte-Covid-19-f%C3%BCr-Freikirchen.pdf

² <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html#id-3>

³ <https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen/>

⁴ In einer Verordnung hat der Bundesrat festgehalten, wer zu den besonders gefährdeten Personen gehört: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#app6ahref0>

bilden. Ein gutes Contact Tracing kann durch Eingrenzung von Sektoren, durch Sitzplatzreservierungen und Lenkung von Personenströmen erreicht werden. Ausserhalb dieser Sektoren, wenn die Möglichkeit einer Vermischung der Personengruppen besteht (im Eingangsbereich, auf der Toilette, beim Getränkeausschank) muss entweder der Mindestabstand eingehalten oder eine Maske getragen werden.

- Veranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen
Bei Veranstaltungen über 1'000 Personen gelten besondere Rahmenbedingungen. Es bedarf einer kantonalen Bewilligung, die ein Schutzkonzept voraussetzt und über mehrere, reguläre Veranstaltungen bewilligt werden kann. Bei einer veränderten, epidemiologischen Lage, kann jedoch die Bewilligung durch den Kanton auch wieder entzogen werden. Die Sitzplätze müssen den einzelnen Besucherinnen und Besuchern zugeordnet werden.
 - Bei Veranstaltungen in Aussen- und Innenräumen darf die mögliche Sitzkapazität der Halle nur zu 2/3 ausgenutzt werden.
 - Kantone können die maximale Personenzahl vorgeben, die bei einem Contact Tracing kontaktiert werden müssen. Die Veranstalter müssen in der Lage sein, diese Vorgaben zu erfüllen und müssen dementsprechend Sektoren im Gottesdienstsaal bilden
 - Sitz- und Maskenpflicht, sobald man den nummerierten Sitz verlässt. Bei Innenveranstaltungen gilt die Maskenpflicht für die ganze Veranstaltung. Essen nur am Sitzplatz.
- An jedem Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Die Händehygiene ist eine grundlegende Massnahme zur Verhinderung der Übertragung von Keimen. Für alle Personen soll regelmässiges Händewaschen oder Händedesinfektion möglich sein. Es muss deshalb überall ein Händedesinfektionsmittel oder Waschbecken mit Seife zur Verfügung stehen.
- Sollte sich im Nachgang des Gottesdienstes herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person am Gottesdienst teilgenommen hat, wird umgehend die Kirchenleitung informiert. Die Kirchenleitung geht nach dem Merkblatt «Wie gehe ich vor als Kirchenleitung, wenn sich in unserer Kirchgemeinde jemand mit Covid-19 ansteckt?» vor.⁵

4. Covid-19 erkrankte Personen

Um die Epidemie einzudämmen, müssen die Übertragungsketten unterbrochen werden. Dafür muss jede neu angesteckte Person entdeckt, isoliert und ihre engen Kontakte ausfindig gemacht werden. Auch eine Person mit leichten Symptomen wird getestet und bei positivem Resultat isoliert. Das BAG hat einen Coronavirus Check aufgeschaltet.⁶ (Der Coronavirus-Check ist kein Ersatz für eine professionelle medizinische Beratung, Diagnose oder Behandlung.) Für Eltern gibt es eine hilfreiche Checkliste der Erziehungsdirektionen, ob ein Kind oder Jugendlicher die freikirchlichen Veranstaltungen besuchen kann, bei grippalen Symptomen.⁷

Isolation

Eine Person, die am Coronavirus erkrankt ist, muss sich isolieren. Das bedeutet, dass sie jeglichen physischen Kontakt mit anderen Personen vermeiden soll. Wenn der Test positiv ist, veranlasst die zuständige kantonale Stelle das Contact Tracing.⁸

Quarantäne

Eine Person, die mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person in engem Kontakt stand, muss in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle in Quarantäne. Ein erhebliches Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.

⁵ <https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/06/Merkblatt-Covid-19-Vorgehen-bei-Ansteckungen-mit-Covid-19-im-Rahmen-einer-Freikirche.pdf>

⁶ <https://check.bag-coronavirus.ch/screening>

⁷ https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/corona/schuljahr-2020-21.ass-tref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/00_Allgemeines/allgemeines_volksschule_corona_merkblatt_vorgehen_erk%C3%A4ltungssymptome_d.pdf

⁸ Lesen Sie den Abschnitt «[Haben Sie Krankheitssymptome?](#)»

Das bedeutet, dass sie mit anderen Personen keinen Kontakt haben sollte. Damit kann man vermeiden, dass sie unwissentlich andere Personen ansteckt. So werden Übertragungsketten unterbrochen.⁹ Für das Vorgehen bei Ansteckungen mit Covid-19 im Rahmen einer freikirchlichen Veranstaltung gibt es ein Merkblatt.¹⁰

5. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht und bei jeder grösseren Versammlung auch mündlich darauf hingewiesen. Zudem werden die Instruktionsfilme auf www.freikirchen.ch online geschaltet und regelmässig ein FAQ publiziert zu den aktuellen Massnahmen.

Die Veranstaltungsteilnehmenden müssen darüber informiert werden, dass in den öffentlich zugänglichen Veranstaltungen einer Freikirche (wie Gottesdienste) die Kontaktdaten erhoben werden und es durch das Singen ein erhöhtes Ansteckungsrisiko gibt. Aus diesem Grund empfiehlt der Dachverband Freikirchen das Erheben der Kontaktdaten für öffentliche Veranstaltungen und das Tragen von Masken während dem Gemeindegesang, sofern der Gemeindegesang durch aktuelle Weisungen nicht ganz eingeschränkt wird.

6. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von 1,5 Metern muss eingehalten werden (Ausnahme: Pt.8: Sitzordnung im Gottesdienst). Es gilt die Eigenverantwortung der Mitarbeitenden und der Gäste. Bei Kindern im obligatorischen Schulalter, bei Familien und Menschen im gleichen Haushalt lebend gelten die Regeln zum Abstand nicht.

Von der Bühne zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

7. Hygienemassnahmen

Dazu gehören nebst dem Unterlassen vom Händeschütteln, in Armbeuge husten und insbesondere das regelmässige, gründliche Händewaschen. Die Einhaltung dieser Massnahmen und eine intensivierete, herkömmliche Flächenreinigung bieten einen wirksamen Schutz vor einer Übertragung von Mensch zu Mensch. Regelmässiges Reinigen von häufig berührten Oberflächen und Desinfektion, insbesondere von Kontaktpunkten wie Türgriffen und Toiletten, ist angezeigt. Beim Putzen und sicheren Entsorgen wird auf das Tragen von Handschuhen und den fachgerechten Umgang mit dem Abfall geachtet. Auf das Lüften der Räumlichkeiten wird grossen Wert gelegt. Als Massnahme gilt regelmässiger Luftaustausch von 10 Min. vor, während und nach dem Gottesdienst.

Das Tragen von Masken ist sowohl im Innen- wie auch Aussenbereich von Freikirchen zwingend und durchgehend einzuhalten (Ausnahme Kinder und Personen mit ärztlicher Dispens). Die Maskenpflicht wird durch die zuständige Kirchenleitung durchgesetzt. Für die Konsumationen nach dem Gottesdienst und für die Einnahme des Abendmahls dürfen die Masken abgezogen werden.

8. Sitzordnung im Gottesdienstraum

Der Einlass in den Saal und der Auslass aus dem Saal erfolgt gestaffelt und wird überwacht, damit die Abstandsregel eingehalten werden kann.

Es **gibt zwei Varianten von Sitzordnungen**. Je nach Örtlichkeiten kann die Sitzordnung von Gemeinde zu Gemeinde abweichen und kann von der jeweiligen Kirchenleitung festgelegt werden:

a. Sitzordnung 1.5 Meter

Die Abstandsregel von 1,5 Meter wird in allen Bereichen der Gemeinde auch beim Sitzen eingehalten.

⁹ Lesen Sie den Abschnitt «[Hatten Sie Kontakt mit einer positiv getesteten Person?](#)»

¹⁰ <https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/06/Merkblatt-Covid-19-Vorgehen-bei-Ansteckungen-mit-Covid-19-im-Rahmen-einer-Freikirche.pdf>

- Sind die Räumlichkeiten für eine kirchliche Veranstaltung und die erwartete Anzahl der Teilnehmenden mit dem Mindestabstand von 1.5 Meter ausreichend gross, dann entfällt ein Anmeldeverfahren, Ticketingsystem oder die Erhebung der Kontaktdaten.
- Je nach kantonalen Vorgaben den Raum in Sektoren einteilen, um das Contact Tracing nach kantonalen Vorgaben zu gewährleisten
- Befindet sich eine Trennwand zwischen den GD-Teilnehmenden entfällt der Mindestabstand
- Keine anderen Massnahmen nötig

Im Normalfall gibt es bei angesteckten Personen in der Veranstaltung keine Quarantäne für die anderen Veranstaltungsbesuchenden. (Die Handhabung von Quarantäneregeln wird jedoch durch die Contact Tracing Stelle des Kantons festgelegt und kann von dieser Regel abweichen).

b. Sitzordnung Reihenbestuhlung

Die Sitzreihen sind so zu belegen, dass jeweils mindestens ein Sitz zwischen Einzelpersonen sowie zu Gruppen von Familien und Personen eines gleichen Haushalts leer bleibt. Die Stühle sollen, wenn möglich, immer in verbundenen Reihen mit einem normalen Abstand zwischen den Reihen aufgestellt werden (Faustregel 1 Meter von Stuhllehne zu Stuhllehne).

- Erhebung Kontaktdaten zwingend
- Bei kleiner Raumgrösse mit vielen Teilnehmern mit Anmeldungen oder Ticketingsystem¹¹ arbeiten
- Je nach kantonalen Vorgaben den Raum in Sektoren einteilen, um das Contact Tracing nach kantonalen Vorgaben zu gewährleisten
- Befindet sich eine Trennwand zwischen den GD-Teilnehmenden entfällt der Mindestabstand

Im Normalfall gibt es bei angesteckten Personen in der Veranstaltung höchstens für die im gleichen Sektor Sitzenden eine Quarantänepflicht. (Die Handhabung von Quarantäneregeln wird jedoch durch die Contact Tracing Stelle des Kantons festgelegt und kann von dieser Regel abweichen).

9. Monitoring-Massnahmen

Die vom BAG oder vom zuständigen Gesundheitsamt des Kantons verordneten Trackingmassnahmen werden vollumfänglich umgesetzt. Die Gemeinden protokollieren die Teilnehmenden an freikirchlichen Veranstaltungen, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Dies kann ausnahmsweise auch mit einem Foto der Anwesenden dokumentiert werden (diese Massnahme gelten nur, solange die Covid-19 Gesetze in Kraft sind). Nicht bekannte Personen werden gebeten, ihren Namen, Vornamen, Telefonnummer und Postleitzahl zu hinterlassen. Es empfiehlt sich, eine Karte auf die Stühle zu legen für Namens- und Handyangaben, um das Monitoring der Besucher sicherzustellen. Die Kirchenleitung stellt ein sicheres Aufbewahren der Adressen sicher. Die persönlichen Angaben der Personen werden 14 Tage nach Gottesdienstdurchführung fachgerecht gelöscht. Eine Person, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist und dieses auch durchsetzt, muss pro Veranstaltung bezeichnet werden.

10. Besonderheiten im Gottesdienst oder anderen öffentlichen freikirchlichen Veranstaltungen

Kirchliche Aktivitäten im Mitgliederkreis oder mit namentlich bekannten Personen z.B. im Kirchengebäude gelten als kircheninterne Veranstaltungen (Kleingruppen zuhause, kirchlicher oder biblischer Unterricht, usw.). Öffentlich zugängliche freikirchliche Aktivitäten, wie Gottesdienste folgen jedoch den üblichen Regeln dieses Schutzkonzeptes. Gottesdienste sind nach der Begrifflichkeit des BAG Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Innenräumen.

¹¹ <https://www.quickticket.ch/>

a. Gemeindegesang

Zurzeit ist der Gemeindegesang nicht erlaubt. Die Gemeinde kann bei angeleitetem Gesang durch Kirchenmusik oder Anbetungsband mitsummen.

b. Abendmahl

Das Abendmahl kann mit Stationen durchgeführt werden. Es sollte darauf verzichtet werden, die Sektoren zu durchmischen oder den Mindestabstand nicht einzuhalten. Vorgehen: Die Gottesdienstteilnehmenden stehen mit Masken auf und holen sich das Abendmahl ab und legen zum Essen kurz die Masken ab.

c. Kasualien

Taufen und Krankensalbungen können unter Einhaltung des Schutzkonzeptes durchgeführt werden.

d. Kinderprogramm

Es empfiehlt sich, das Kinderprogramm während des Gottesdienstes mit den gleichen Hygiene- und Distanzvorschriften wie in der obligatorischen Schule durchzuführen. Ein Leitfaden für Kinder-gottesdienste ist auf www.freikirchen.ch zum Herunterladen.¹² Weitere Vorgaben gibt es auf der Webseite der örtlichen Volksschule. Für den Kinderhort gelten die gleichen Regeln wie in Kitas.¹³ Für Kinder im Schulalter entfällt die Distanzregel. Für Eltern gibt es eine hilfreiche Checkliste der Erziehungsdirektionen, ob ein Kind oder Jugendlicher die freikirchlichen Veranstaltungen besuchen kann, bei grippalen Symptomen.¹⁴

e. Arbeitsgruppen

Für Treffen von Gruppen in Kirchenräumlichkeiten (Kleingruppen, Gebetsgruppen, Arbeitsgruppen, Vorstände, Teams, etc.) gelten die Abstands- und Hygieneregeln und bei öffentlichen Veranstaltungen das Schutzkonzept.

f. Open-Air Gottesdienste

Nach Möglichkeit soll das Angebot von Open-Air-Gottesdiensten genutzt werden, evtl. auch in enger Abstimmung mit den kommunalen Behörden, um entsprechende Plätze zur Verfügung gestellt zu bekommen. Bei Open-Air-Gottesdiensten gilt es, die zuständigen Behörden und die Nachbarn vor zu informieren und allfällige Bewilligungen bei den Behörden einzuholen.

g. Teenie und Jugendarbeit

Kirchlicher/Biblischer Unterricht ist entsprechend dem Volksschulunterricht möglich. Für Kinder/Teenies im obligatorischen Schulalter entfällt die Distanzregel. Für Jugendanlässe gelten die Abstands- und Hygieneregeln und bei öffentlichem Charakter der Veranstaltung (Jugendgottesdienst) das Schutzkonzept.

h. Anlässe mit anschliessender Familienfeier

Kasualanlässe wie Taufen oder kirchliche Trauungen mit anschliessenden Familienfeiern sind bis zur zulässigen Personenbeschränkung erlaubt. Wichtig ist, dass der Gastgeber seine Gäste kennt bzw. weiss, wie er sie nach einem allfälligen positiven Fall erreichen kann.

i. Kirchenkaffee

Das Austeilen von Kaffee und Essen ist mit Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln erlaubt. Bei öffentlichen Veranstaltungen braucht es dieses Schutzkonzept. Verköstigungen dürfen nur im Sitzen eingenommen werden. Es gilt die Personenbeschränkung pro Tisch einzuhalten. Bei den Tischen ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter von Tischkante zu Tischkante zu gewährleisten. Bei einem Gemeindeessen ist das Erheben pro Tischgruppe sicherzustellen, wenn länger als

¹² <https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen/>

¹³ Siehe Branchenverband Kitas: <https://www.kibesuisse.ch/merkblatt/corona/#c19794>

¹⁴ https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/corona/schuljahr-2020-21.asse-tref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/00_Allgemeines/allgemeines_volksschule_corona_merkblatt_vorgehen_erk%C3%A4ltungssymptome_d.pdf

15 Min in einer Tischgruppe gegessen wird. Freikirchen mit einem Restaurant verfügen über ein Schutzkonzept für Gastrobetriebe.¹⁵

11. Management

Jede örtliche Kirche stellt sicher, dass die behördlichen Vorschriften eingehalten werden (Ordnerdienste, Anmelde Listen, Platzkarten, Abstandsmarkierungen). Für die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes für Kirchen ist die örtliche Kirchenleitung zuständig. **Ein Schutzkonzept Beauftragter ist bestimmt.** Jede örtliche Freikirche ist befugt, Spezifikationen an diesem Schutzkonzept vorzunehmen, damit den Gegebenheiten vor Ort entsprochen werden kann. Die Änderungen dürfen jedoch dem Sinngehalt dieses Schutzkonzeptes nicht widersprechen. Die Kirchenleitung instruiert die Mitarbeitenden am Gottesdienst und die Besucher regelmässig über Hygienemassnahmen. Für die Angestellten der Kirche hat die Kirche ein spezielles Schutzkonzept¹⁶.

Sollten sich die Ansteckungen und die Hospitalisationen überdurchschnittlich erhöhen, empfiehlt der Freikirchenverband den Pandemieplan 2.0 der FEG Schweiz für die Kirchenleitungen zu adaptieren und sich auf die veränderte epidemiologische Lage einzustellen.

Link zum Pandemieplan 2.0: [Pandemieplan FEG Schweiz.docx](#)¹⁷

Name und Adresse örtlichen Freikirche:

Verbandszugehörigkeit:

Name der verantwortlichen Person Kirchenleitung:

Name Stellvertreter:

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: _____

¹⁵ Siehe Branchenverband GastroSuisse: <https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/>

¹⁶ siehe www.freikirchen.ch

¹⁷ <https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen/>

Anhang 1

Schutzkonzept für Angestellte Freikirchen (Version 01.10.2020)

Grundregeln

Am Arbeitsplatz hat der Arbeitgeber eine gesetzlich verankerte Fürsorgepflicht für seine Angestellten, das heisst, er muss den Schutz der Arbeitnehmenden gewährleisten.

1. Händehygiene

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen

Alle Personen im Unternehmen sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz.

An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.

Beim Eingang des Kirchengebäude wird eine Hygienestation mit Desinfektionsmittel aufgestellt.

Auf den Toiletten ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtuchspender.

2. Distanz halten

Mitarbeitende und andere Personen halten 1,5m Distanz zueinander.

Massnahmen

Kann der Abstand nicht eingehalten werden, sind Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip zu treffen (z. B. physische Trennung, getrennte Teams oder Tragen von Masken).

Ist Homeoffice nicht möglich, werden die Büroräumlichkeiten so umgebaut, dass die 1,5m Distanz zwischen den Schreibtischen möglich ist.

Sitzungen werden in Räumlichkeiten verlegt, die eine 1,5m Distanz möglich machen.

3. Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

Beim Reinigen von Arbeitsräumen wird insbesondere auf das Reinigen der Kontaktstellen geachtet. Kontaktstellen werden desinfiziert.

Gemeinsam benutzte Objekte, wie Telefone, Drucker, Kaffeemaschine und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen.

WC Anlagen regelmässig reinigen.

Abfall nur in geschlossenen Abfallbehältern entsorgen und regelmässig leeren. Zum Entsorgen Handschuhe tragen. Abfallsäcke nicht zusammendrücken.

4. Besonders Gefährdete Personen

Massnahmen

Gemäss aktuellem Stand der Wissenschaft ist nur bei bestimmten Kategorien erwachsener Personen von einer besonderen Gefährdung auszugehen. Beim Besuch von freikirchlichen Veranstaltungen gelten die üblichen Schutzmassnahmen. Unter Einhaltung der Schutzmassnahmen steht der

Personengruppe der gefährdeten Personen einem Besuch der freikirchlichen Veranstaltungen nichts im Wege. Am Arbeitsplatz gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

Es wird dringend empfohlen Homeoffice zu machen

5. COVID-19-Erkrankte am Arbeitsplatz

Massnahmen

Erkrankte Angestellte sofort nach Hause schicken.

Bei Symptomen testen lassen

Kontaktaten angeben und Tracing ermöglichen

Isolation oder Quarantäne einhalten

6. Besondere Arbeitssituationen

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen

7. Information

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Massnahmen

Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang.

Regelmässige Newsletter an die Kirchenmitglieder.

Aktuelle Angaben auf den Webseiten der Kirchen.

8. Management

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen

Für freikirchliche Veranstaltungen gilt ein besonderes Schutzkonzept.

Regelung der Verantwortlichkeiten für Information an die Gemeinde in der Kirchenleitung mit Stellvertretung. Verantwortliche Personen und deren Stellvertreter werden den regelmässigen Teilnehmern der Kirche mitgeteilt.

Andere Schutzmassnahmen

Massnahmen

Anhänge

Anhang

Abschluss

Adresse der örtlichen Freikirche:

Verantwortliche Person für das Einhalten und Umsetzen des Schutzkonzeptes bei Angestellten:

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: _____